



SATZUNG

des Sportclubs Arminia Ickern e.V.

- § 1 Der Sportclub Arminia Ickern e. V. mit Sitz in Castrop-Rauxel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung Sportlicher Übungen und die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss ein schriftliches Gesuch an den Vorstand richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- § 6 **Ehrenmitgliedschaft**
Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein um den Verein verdientes Mitglied auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.
- § 7 **Verlust der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch
- Tod des Mitglieds
 - Austritt des Mitglieds
 - Ausschluss des Mitglieds
- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er ist nur möglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Kündigungstermine sind demnach der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November.
- Ein Mitglied kann –nach vorheriger Anhörung- durch den Vorstand ausgeschlossen werden wegen
- erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
 - Zahlungsrückstand mit Beiträgen oder außerordentlichen Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten
 - unehrenhafter Handlungen
- § 8 **Maßregelungen**
Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können – nach vorheriger Anhörung- folgende Maßnahmen durch den Vorstand verhängt werden
- Verweis

- ein zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Der Entscheid über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 9 **Beiträge**

Die monatlich im Voraus zu zahlenden Mitgliederbeiträge sowie außerordentliche Beiträge sind jährlich in der Jahreshauptversammlung festzulegen.

§ 10 **Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen. Die Stimmberechtigung in der Jugendabteilung wird durch eine eigene Jugendsatzung geregelt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 a **Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 12 **Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Sie hat im ersten Kalendervierteljahr zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn

- der Gesamtvorstand es beschließt
- ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand (siehe § 13). Sie geschieht in Form der Veröffentlichung im Vereinsaushängekasten unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Veröffentlichung und dem Tage der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss folgende Punkte enthalten

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit den Stimmen von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Anträge können gestellt werden

- von den Mitgliedern
- vom Vorstand
- von den Abteilungen.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur behandelt werden, wenn sie mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sind.

Später eingehende Anträge können in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit festgestellt wird. Die Dringlichkeit kann nur von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt werden.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern festgestellt wird.

§ 13 **Der Vorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Geschäftsführer
- 2. Geschäftsführer
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- den Beisitzern

der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Geschäftsführer
- 1. Kassierer

Zu Vorstandssitzungen können weitere Mitglieder des Vereins in beratender Eigenschaft eingeladen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Vorsitzende der Jugendabteilung wird von der Jugendabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 **Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten kann der Verein Abteilungen führen.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und einem Jugendwart geleitet; die Aufgaben der Abteilung werden durch den Vorstand festgesetzt und deren Erfüllung überwacht.

Die Abteilungen sind berechtigt, im Bedarfsfalle einen gesonderten Abteilungsbeitrag zu erheben; die Mitgliederbeiträge des Vereins bleiben davon unberührt.

Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit von dem 1. Kassierer bzw. vom Vorstand überprüft werden.

Die Abteilungsleiter können Verpflichtungen eingehen bis zu einem Betrage von 25,56 € (bis 2001 50,00 DM). Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15 **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen können auf Antrag im Rahmen einer Blockwahl durchgeführt werden. Dieser Antrag ist an den Versammlungsleiter zu richten und von der Versammlung per einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

§ 17 **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden mindestens einmal im Jahr von zwei in der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern überprüft, sowie einer unabhängigen Person (Steuerberater).

Die Kassenprüfer sind zu einer unvermuteten Kassenprüfung berechtigt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand kommissarisch ein anderes Mitglied als Kassenprüfer einsetzen.

Kassenprüfer kann nicht sein

- wer dem Gesamtvorstand angehört
- wer mit einem Mitglied des Gesamtvorstands verwandt oder verschwägert ist.

§ 18 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins und der Abteilungen läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 19 **Auflösung des Vereins zum Zwecke der Fusion**

Machen sportliche oder finanzielle Erwägungen das Eingehen einer Fusion mit einem oder mehreren Sportvereinen notwendig, so kann auf Antrag des Gesamtvorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung diese Fusion beschließen.

Einladung und Tagesordnung ist entsprechend § 12 Absatz 2 und 3 der Satzung bekanntzugeben.

Abweichend von § 12 Absatz 5 der Satzung ist diese zum Zwecke der Fusion einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle einer Fusion geht abweichend von § 20 der Satzung das Vermögen des Vereins in den neuen Verein über.

§ 20 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einladung zu der Versammlung kann nur erfolgen, wenn

- der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

- wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich fordern.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 **Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins**

Im Falle der recht- und satzungsmäßigen Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 22 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer satzungsgemäßen Festsetzung in Kraft. Sie ist beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts zu hinterlegen.

Castrop-Rauxel, den _____

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender